

## Haushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2015 (GVBl. LSA S.288) hat die Gemeinde Harbke folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2018.. beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.573.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.146.200	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.294.400	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.890.400	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	572.300	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	546.300	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	338.200	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	457.100	Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditaufnahme wird nicht veranschlagt.

### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |     |      |
|--|-----|------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 | v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 390 | v.H. |

### 2. Gewerbesteuer auf

350 v.H.

## § 6

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs.2Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz Land –Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 103 Abs.2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

3. Als geringfügig im Sinne des §103 Abs.3Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe den Betrag von 3 v.H. der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

4. Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend §4 Abs.4 Satz 4 sowie § 11Abs.1 Kom HVO Doppik wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

Harbke., den 13.12.2018

Ort

.....  
Müller

Bürgermeister

(Siegel)